



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

VERWALTUNG

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gibt bekannt, dass der Gemeinderat der in der Sitzung am 23.09.2010, TOP 7.2 nachfolgende

RICHTLINIEN

für Gewährung einer Bildungsbeihilfe beschlossen hat.

Die Bildungsbeihilfe wird für den Besuch einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule, welche mit Matura abschließt, nach Beendigung der Schulpflicht bis zur erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung, gewährt.

Die Höhe dieser Bildungsbeihilfe richtet sich nach dem monatlichen Familien-Nettoeinkommen (exklusive Familienbeihilfe) und beträgt pro Schuljahr


- € 300,00 bei einem Familien-Nettoeinkommen bis € 1.000,00,
- € 250,00 bei einem Familien-Nettoeinkommen bis € 1.250,00,
- € 200,00 bei einem Familien-Nettoeinkommen bis € 1.500,00,
- € 150,00 bei einem Familien-Nettoeinkommen bis € 1.750,00,
- € 100,00 bei einem Familien-Nettoeinkommen bis € 2.000,00.

Dem Ansuchen ist eine Schulbesuchsbestätigung beizulegen.

Förderungsvoraussetzungen:

Die Beihilfe für SchülerInnen wird nur dann gewährt, wenn sowohl der/die AntragstellerIn als auch diesen Eltern (bzw. alleinerziehender Elternteil) ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben oder der/die AntragstellerIn allein mindestens seit einem Jahr vor jenem Schuljahr, für welches die Beihilfe beantragt wird, ununterbrochen seinen/ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge hat.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345
Bezirk Mödling, NÖ,
Gerichtsstand Mödling
Tel.+43 (0) 2236/31601-0,
Fax.+43 (0) 2236/31601-39
e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at

 **SIB**
SERVIZI IN BRUNN
Telefon: +43 (0)2236/31601-100
Öffnungszeiten
Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag: 7.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung: BACA
Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000
IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107
BIC: BKAUATWW
UID-NR: ATU38544606
DVR: 0093351

Die Beihilfe wird längstens für die Dauer des Bezuges der Familienbeihilfe (gem. Familienlastenausgleichsgesetz 1967) gewährt.

Selbständig Erwerbstätige haben als Nachweis des Einkommens den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Die Förderung wird nur bei EWR-Staatsbürgerschaft zuerkannt.

Über die Vergabe der Bildungsbeihilfe entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart